

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2020	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.06.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 01 beigefügte Neufassung der „Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

In der neuen Hauptsatzung wird die Veränderung der Zuständigkeitsbereiche der beschließenden Ausschüsse (§§ 4 bis 14) umgesetzt. Zudem wird die vom Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit, Gremiensitzungen in digitaler Form durchzuführen (§ 37 a Gemeindeordnung), in die Hauptsatzung aufgenommen (§ 18 der Hauptsatzung).

Begründung:

Die bisherige Hauptsatzung wurde im Jahr 1992 erlassen und durch inzwischen 19 Änderungssatzungen verändert. In Anbetracht der umfangreichen Änderungen durch die neue Struktur der Dezernate als Ergebnis der Gemeinderatswahl im Mai 2019 soll die Hauptsatzung nun insgesamt neu gefasst werden. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich am alten Text, weist aber an den folgenden Stellen Änderungen auf:

1. Bildung der Ausschüsse (§ 4)

Die beschließenden Ausschüsse werden in § 4 aufgezählt. Die Gesamtanzahl hat sich um einen Ausschuss erhöht, es gibt nun neun beschließende Ausschüsse.

Veränderungen

- Aus dem Bau- und Umweltausschuss wird der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss.
- Aus dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss wird der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität.
- Neu ist der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft.

Erhalten bleiben:

- der Haupt- und Finanzausschuss,
- der Konversionsausschuss,
- der Ausschuss für Kultur und Bildung (mit lediglich neuer Bezeichnung),
- der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
- der Umlegungsausschuss,
- der Sportausschuss und
- der Jugendhilfeausschuss.

2. Sonstige Änderungen

a) Schulträgeraufgaben (§ 8 Nummer 5)

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird der Produktbereich 21 (Schulträgeraufgaben) in § 8 Nummer 5 aufgenommen. Hier wird eine Lücke geschlossen, die durch die formale Umstellung von Sachaufwendungen auf Zuschüsse entstanden ist.

b) Örtliche Stiftungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 9)

Die Stadt verwaltet als rechtlich selbständige „örtliche Stiftungen“ gemäß §§ 97 Absatz 1 und 101 GemO derzeit vier Stiftungen: Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds, Stadt-Heidelberg-Stiftung, Stadt-Kumamoto-Stiftung und die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg.

Diese sind Treuhandvermögen gemäß § 97 Absatz 1 GemO, sodass die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses greift nach § 5 Absatz 1 Nummer 9, soweit „wichtige“ Angelegenheiten betroffen sind. Dieses Kriterium dient der Entlastung des Ausschusses, der nicht mit dem Alltagsgeschäft der Stiftungen belastet werden soll, die ja bewusst und gewollt getrennt vom Ämterbetrieb der Stadtverwaltung organisiert sind. Zur Klarstellung wurden die örtlichen Stiftungen in den Text aufgenommen und der Hinweis ergänzt, dass es sich hierbei um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, sodass keine anderen Ausschüsse mit Angelegenheiten der genannten Stiftungen befasst werden müssen.

c) Eigenbetriebe (§ 5 Absatz 1 Nummer 14)

Die Stadt hat drei Eigenbetriebe (Stadtbetriebe Heidelberg, Städtische Beteiligungen sowie Theater und Orchester Heidelberg), die jeweils einen Betriebsausschuss haben, dessen Aufgaben nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes einem gemeinderätlichen Ausschuss zufallen. Diese Aufgaben soll für alle Eigenbetriebe einheitlich jeweils der Haupt- und Finanzausschuss übernehmen. Zu diesem Zweck werden in § 5 Absatz 1 Nummer 14 die Eigenbetriebe „Städtische Beteiligungen“ sowie "Theater und Orchester Heidelberg“ ergänzt.

d) Redaktionelle Änderungen

Für die Neufassung wurden alle Eurobeträge und Gesetzeszitate auf eine einheitliche Schreibweise umgestellt. Zudem wurden in den §§ 17 und 19 Überschriften eingeführt.

3. Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in digitalen Formaten (§ 18)

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13. Mai 2020 die Gemeindeordnung geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen, dessen Wortlaut als Anlage 03 beigefügt ist.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können. Dafür sind heute schon beispielsweise der Große Rathaussaal und der Neue Rathaussaal technisch eingerichtet.

Hinweis: Durch die neue gesetzliche Vorschrift wurde keine gesetzliche Grundlage für eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet geschaffen. Ein solches Live-Streaming ist aus Gründen des Datenschutzes auch weiterhin nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche/elektronische Verfahren (vergleiche § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Für andere, nicht einfache Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen. Aus dieser Einschränkung wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind Wahlen, die im Gemeinderat durchgeführt werden.

4. Inkrafttreten

Die neue Regelung des § 18 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung in Kraft. Die übrigen Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Stelle im neuen Dezernat für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität besetzt sein.

Die Änderungen sind in der als Anlage 02 beigefügten Fassung farblich kenntlich gemacht. Die Farben haben folgende Bedeutung:

- Blau: geändert, aber nicht neu (nur verschoben, neue Formulierung),
- Rot: inhaltlich neu,
- Fett (schwarz): sonstige Änderungen, ohne Bezug zur neuen Dezernatsverteilung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg (inklusive der Anlage „Plan der Konversionsflächen“)
02	Neufassung mit kenntlich gemachten Änderungen
03	Wortlaut des neuen § 37a GemO